



WEITERE GUTE NEUIGKEITEN FÜR DIENSTGEBER iS CORONA-KURZARBEIT

von RA Mag Birgit Vogt-Majarek

Aus einer aktuellen Info des AMS (Stand 17.3.2020) ergibt sich, dass im Rahmen der aktuellen Corona-Kurzarbeit - neben sonstigen Erleichterungen (siehe auch unsere vorangehenden Posts) wie die Verkürzung der Vorlaufzeit für die Kurzarbeit, die mögliche Arbeitszeitreduktion auf (bis zu) Null, auch die Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers, die sich am Entgelt vor Kurzarbeit bemessen, im neuen Kurzarbeitsmodell ab dem ersten Monat vom AMS übernommen werden (sollen).

Die bisherige Kostenübernahme der Dienstgeberbeiträge durch das AMS ab dem vierten Monat (die erst letztes Wochenende als Art 6 des COVID-19-Gesetzes mittels Änderung des § 37b Arbeitsmarktservicegesetz eingeführt wurde) wird mit dieser Änderung weiter verbessert. Damit wird "Corona-Kurzarbeit" für Unternehmen leistbarer und können - im Rahmen der Corona-Krise ebenfalls erleichtert beim AMS anmeldbare - Massenkündigungen uU vermieden werden.

Bei Fragen zu den rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen der aktuellen Maßnahmen der Regierung melden Sie sich gerne bei uns.